

**Ausfertigung**  
**SOZIALGERICHT OLDENBURG**

S 21 AY 17/08 ER

**BESCHLUSS**

In dem Rechtsstreit

1.

2.

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Partner,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 193/08BW08 -

g e g e n

Landkreis Vechta, vertreten durch den Landrat,  
Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, - (5021 M 216) -

Antragsgegner,

hat das Sozialgericht Oldenburg - 21. Kammer -  
am 28. Juli 2008

durch die Richterin am Sozialgericht de Groot - Vorsitzende - beschlossen:

**Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern vorläufig - unter dem Vorbehalt der Rückforderung - für die Zeit vom 06.02.2008 bis zum 31.10.2008, längstens jedoch bis zum bestandskräftigen Abschluss des Widerspruchsverfahrens hinsichtlich des Bescheides der Stadt Damme vom 30.01.2008, Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen zu gewähren.**

**Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.**

- 2 -

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Gewährung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG.

Der im Jahre 1960 geborene Antragsteller zu 1) ist mit der 1966 geborenen Antragstellerin zu 2) verheiratet. Die Antragsteller sind am 01.06.1999 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Die Antragsteller sind nach eigenen Angaben staatenlos, stammen aus Syrien und sind kurdische Volkszugehörige muslimischen Glaubens. Die Asylanträge der Antragsteller sind mittlerweile rechtskräftig abgelehnt worden. Derzeit sind die Antragsteller im Besitz von Duldungen. Den Antragstellern wurden bis zum 30.06.2002 insgesamt 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG gewährt. Seit dem 01.07.2002 bezogen die Antragsteller Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG.

Mit Bescheid vom 01.10.2007 bewilligte die Stadt Damme den Antragstellern ab November 2007 nur noch Leistungen nach § 3 AsylbLG. Diesem Bescheid war das Schreiben der Stadt Damme vom 20.09.2007 vorausgegangen, in welchem es heißt: Infolge der Änderung des § 2 Abs. 1 AsylbLG könnten Leistungen analog dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) nunmehr erst erworben werden, wenn über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten (anstelle von bisher 36 Monaten) Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen worden seien. Da die Antragsteller bisher lediglich 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen hätten, sei ihnen für den Zeitraum von 12 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren.

Die Antragsteller haben die Überprüfung des Bescheides der Stadt Damme vom 01.10.2007 beantragt. Dieser Antrag ist – soweit ersichtlich – noch nicht beschieden worden.

Mit Änderungsbescheid vom 30.01.2008 bewilligte die Stadt Damme den Antragstellern erneut für den Monat Februar 2008 Leistungen nach § 3 AsylbLG. Hiergegen haben die Antragsteller mit Schreiben vom 05.02.2008 Widerspruch erhoben, über welchen – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden worden ist.

Darüber hinaus haben sie am 06.02.2008 die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt. Sie sind der Ansicht, dass sie die nach § 2 Abs. 1 AsylbLG vorgeschriebene Dauer des Bezuges von Leistungen nach § 3 AsylbLG erfüllt haben, weil auch Zeiten des Bezuges von Leistungen nach § 2 AsylbLG in die Berechnung mit einzubeziehen seien. Vorgenannte Rechtsauffassung sei bereits in verschiedenen sozialgerichtlichen Entscheidungen bestätigt worden. Auch sei von einer Rückstufung der Leistungen im Hin-

- 3 -

blick auf das verfassungsmäßig verankerte Rückwirkungsverbot abzusehen, da die für einen entsprechenden Fall erforderlichen Übergangsvorschriften offensichtlich fehlten.

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Er ist der Auffassung, dass weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht worden ist. Er trägt unter Hinweis auf den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 04.09.2007 vor, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes eine Einbeziehung von anderen Leistungen als nach § 3 AsylbLG nicht vorgesehen ist. Auch eine Übergangsregelung sei dem Gesetz nicht zu entnehmen. Eine besondere Eilbedürftigkeit, welche die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertige, sei nicht gegeben. Es sei nicht ersichtlich, dass den Antragstellern wegen der Umstellung auf Leistungen nach § 3 AsylbLG eine akute, existentielle Not drohe, bzw. diese bereits bestehe. Die Grundversorgung der Antragsteller sei weiterhin gewährleistet. Wegen der Leistungsumstellung liege bei den Antragstellern auch keine besondere Härte vor. Eine ausreichende Existenzsicherung sei gewährleistet.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

Nach § 86 b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nur zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die einstweilige Anordnung dient lediglich der Sicherung von Rechten eines Antragstellers, nicht aber ihrer Befriedigung. Sie darf deshalb grundsätzlich nicht die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen. Etwas anderes gilt ausnahmsweise, wenn ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung ein wirksamer Rechtsschutz nicht erreicht werden kann und dieser Zustand dem Antragsteller unzumutbar ist (Meyer-Ladewig, SGG-Kommentar, 8. Aufl. 2005, § 86 b Rdnr. 31). Sowohl die schützenswerte Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist, als auch die Eilbe-

- 4 -

dürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung sind glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 S. 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung).

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Verfügungsmaßnahme gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG liegen vor, denn die Antragsteller haben sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in der ab 28.08.2007 geltenden Fassung (n. F.) ist das SGB XII abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Die Antragsteller sind als geduldete Ausländer – unstreitig - leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG wird ihnen bisher nicht vorgeworfen. Leistungen nach § 3 AsylbLG haben sie – ebenfalls unstreitig – über einen Zeitraum von 36 Monaten erhalten.

Streitig ist, ob die Antragsteller die seit 28.08.2007 gültige zeitliche Voraussetzung des 48-monatigen Bezugs von Leistungen nach § 3 AsylbLG erfüllen. Dies ist der Fall. Zwar haben diese Antragsteller noch nicht über einen Zeitraum von 48 Monaten Leistungen „gemäß § 3 AsylbLG“ bezogen. Allerdings erfüllen sie unter Anrechnung des vorangegangenen Bezugs von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG diese zeitlichen Voraussetzungen. Insoweit folgt die Kammer den überzeugenden Ausführungen des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen, welcher u. a. in seinem Beschluss vom 17.03.2008 (Verfahren L 11 AY 87/07 ER) ausgeführt hat:

„Der Anrechnung von Leistungen nach § 2 Abs 1 AsylbLG auf die 48-monatige "Wartefrist" i.S.v. § 2 Abs 1 AsylbLG steht – entgegen der Ansicht des SG Hannover und der Antragsgegnerin - weder der Wortlaut von § 2 Abs 1 AsylbLG entgegen noch "konterkariert" die Anrechnung dieser Zeiten entgegen der Auffassung des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport den Zweck der Vorschrift. § 2 Abs 1 AsylbLG - auch in der Vorläufervorschrift - ist einer erweiternden Auslegung zugänglich. Schon vor der hier maßgeblichen Gesetzesänderung stand im Streit, ob der Bezug von anderen Sozialleistungen wie etwa nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), nach dem SGB II oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf die "Wartefrist" i.S.v. § 2 Abs 1 AsylbLG a.F. anzurechnen war (vgl. Senatsbeschlüsse vom 12. Juni 2007, L 11 AY 84/06 ER; vom 19. Juni 2007, L 11 AY 43/06 ER beide zu den Aufenthaltsberechtigten gem. § 25 Abs 5 AufenthG, die erstmals aufgrund der zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Änderung von § 1 Abs 1 Nr. 3 AsylbLG in den Kreis der Leistungsberechtigten aufgenommen worden sind und die bis dahin Leistungen nach BSHG, SGB XII bzw. SGB II bezogen hatten; vgl. Hachmann/Hohm, NVwZ 2008, 33,35

- 5 -

mwN für die obergerichtliche Rspr zu § 2 AsylbLG aF; vgl. Fasselt in Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung, 3. Auflage § 2 AsylbLG aF Rdnr 2 mwN für die Lit.). Es wäre dem Gesetzgeber unbenommen gewesen, durch einen klarstellenden Zusatz in § 2 Abs 1 AsylbLG n.F. wie etwa "nur" oder "ausschließlich" vor "Leistungen nach § 3 erhalten haben" deutlich zu signalisieren, dass eben nur solche Leistungen "nach § 3" zu berücksichtigen sind. Da eine solche Eindeutigkeit dem Gesetzestext fehlt, ist der Wortlaut von § 2 Abs 1 AsylbLG im Rahmen der anerkannten Auslegungsmethoden einer erweiternden Auslegung (sog. teleologische Extension) zugänglich. Denn die Bindung der Rechtsprechung an das Gesetz (Artikel 20 Abs 3 und Artikel 97 Abs 1 des Grundgesetzes -GG-) bedeutet nicht etwa die Bindung an den Buchstaben des Gesetzes mit dem Zwang zur wörtlichen Auslegung, sondern vielmehr das Gebundensein an den Sinn und Zweck der Vorschrift, der mit den herkömmlichen Auslegungsmethoden zu ermitteln ist (vgl. BVerfGE 35, 263, 279).

In der hier nur summarisch vorzunehmenden Prüfung erweist sich die Anrechnung des Bezugs von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG als eine dem Zweck des Gesetzes entsprechende Auslegung, ohne der Norm einen entgegengesetzten Sinn zu verleihen, der mit dem gesetzgeberischen Ziel nicht mehr in Einklang zu bringen wäre. Denn dann wäre zweifelsohne die Grenze einer zulässigen Auslegung überschritten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. April 1997, Az.: 1 BvL 11/96, NJW 1997, 773). Eine solche Überschreitung liegt nach summarischer Überprüfung offensichtlich nicht vor.

Auch unter Heranziehung der Gesetzesmaterialien ergibt sich kein der erweiternden Auslegung entgegenstehender oder mit ihr unvereinbarer Zweck. Die Gesetzesmaterialien zu § 2 AsylbLG rechtfertigen die Anhebung auf 48 Monate mit einer Angleichung von Regelungen im AufenthG (§ 104a) und einer Änderung der Beschäftigungsverfahrensordnung (§ 10), die nach Ablauf von 4 Jahren einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang für Geduldete gewähren. Damit soll eine "einheitliche Stufung nach vier Jahren eingeführt" werden (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 232 zu § 2). Für den Zeitpunkt der Gewährung von Leistungen auf Sozialhilfeniveau wird auf den Grad der zeitlichen Verfestigung des Aufenthalts in der Bundesrepublik abgestellt. Nach einem Voraufenthalt von 4 Jahren sei davon auszugehen, dass eine Aufenthaltsperspektive entstanden sei, die es gebiete, Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine bessere soziale Integration gerichtet seien (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 232 zu § 2).

Die Gesetzesmaterialien legen es nahe, in erster Linie an die Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik von 48 Monaten anzuknüpfen, um den erhöhten Integrationsbedarf auf Sozialhilfeniveau für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG jetzt erstmals anzuerkennen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes soll die Existenz auf dem Niveau reduzierter Leistungen gem. § 3 AsylbLG regelmäßig nicht mehr zumutbar sein. Die Anrechnung des Bezugs von Sozialleistungen während des Zeitraumes von 48 Monaten, die den Lebensbedarf auf Sozialhilfeniveau sicherstellen, steht dem in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommenden Regelungszweck gerade nicht entgegen.

- 6 -

Der Senat interpretiert die zeitlichen Voraussetzungen iSv § 2 Abs 1 AsylbLG nicht als reine "Wartefrist", sondern hat darauf abgestellt, dass die Leistungsberechtigte des AsylbLG während des Aufenthalts in der Bundesrepublik auch tatsächlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezogen haben. Deshalb hat der Senat eine Anrechnung von Aufenthaltszeiten auf die "Wartefrist" von § 2 Abs 1 AsylbLG a.F. bisher nur dann anerkannt, wenn gleichartige Sozialleistungen, wie etwa nach dem BSHG, dem SGB II oder SGB XII tatsächlich bezogen worden sind (vgl. die oben zitierten Senatsbeschlüsse zu § 2 Abs 1 AsylbLG a.F.). Hingegen ist allein die tatsächliche Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik für nicht ausreichend erachtet worden (vgl. Senatsbeschlüsse vom 9. Mai 2007, Az: L 11 AY 58/06 ER und vom 27. März 2007, Az: L 11 B 17/07 AY). Die Gleichartigkeit der von den Antragstellern bezogenen Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG (gleiches gilt für Leistungen nach dem BSHG, SGB XII oder SGB II) beruht darauf, dass diese Sozialleistungen den für das Existenzminimum notwendigen Lebensbedarf im Rahmen eines beitragsunabhängigen, steuerfinanzierten Fürsorgesystems sicherstellen. Leistungen nach § 3 AsylbLG dienen demselben Zweck, wenngleich das Existenzminimum noch auf einem unterhalb der Sozialhilfe liegenden Niveau sichergestellt wird (sog. Grundleistungen). Bei Außerachtlassen der zulässigen Anrechnung gleichartiger Sozialleistungen müssten die Antragsteller noch über einen Zeitraum von einem weiteren Jahr Leistungen nach § 3 AsylbLG beziehen, da sie bislang erst für ca. 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen hatte. Ohne Anrechnung gleichartiger Sozialleistungen kämen die Antragsteller erst weit nach Ablauf einer Aufenthaltsdauer von 48 Monaten wieder in den Genuss höherwertiger Leistungen auf Sozialhilfeniveau. Eine solche Intention steht den erwähnten Gesetzesmaterialien entgegen."

Mit Beschluss vom 14.07.2008 (L 11 AY 68/08 ER) hat der 11. Senat seine o. g. ständige Rechtsprechung zuletzt bestätigt.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Ihnen ist ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten, da die im Zeitraum 06.02.2008 bis 31.10.2008 bewilligten Leistungen nach §§ 1,3 AsylbLG deutlich geringer sind als die Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG und zudem erneut auf die Gewährung von Gutscheinen umzustellen ist. Dies führt grundsätzlich zum Vorliegen eines Anordnungsgrundes (vgl. hierzu LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 28.03.2007 – L 7 AY 1386/07 ER-B; veröffentlicht in Juris, SG Osnabrück, Beschluss vom 18.01.2008 – S 16 AY 30/07 ER, veröffentlicht in Juris). Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass der hier streitige Zeitraum zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kammer bereits teilweise abgelaufen ist. Denn die Antragsteller haben ihren Antrag zumindest für den Zeitraum ab 06.02.2008 rechtzeitig gestellt. Eine verspätete Entscheidung des Gerichts kann nicht zu ihren Lasten gehen.

Hinsichtlich des Beginns der einstweiligen Anordnung ist bei der hier streitigen Verpflichtung zur vorläufigen Gewährung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beim Ge-

- 7 -

richt – hier also den 06.02.2008 – abzustellen. Die Kammer ist nämlich mit dem LSG Niedersachsen-Bremen der Auffassung, dass ein Anordnungsgrund in Fällen der vorliegenden Art regelmäßig nicht für die Vergangenheit anerkannt werden kann. Denn die aktuelle Notlage, die den Erlass einer einstweiligen Anordnung rechtfertigen mag, wird erst durch den Eingang des Antrags bei Gericht dokumentiert. Hinsichtlich der Dauer der einstweiligen Anordnung hat die Kammer berücksichtigt, dass die Antragsteller nach der Einstellung der Gewährung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zum 01.11.2007 ab 01.11.2008 nach der Berechnung der Stadt Damme wieder Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erhalten können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Sozialgericht Oldenburg, Schlosswall 16, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

de Groot



**Ausgefertigt:**

29. Juli 2008

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle